
Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" und der „Kurzen Gruppe“ in der Primarstufe sowie der „Übermittagbetreuung“ in der Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Lüdinghausen vom

INHALTSVERZEICHNIS:	Seite:
Inhaltsverzeichnis und Präambel	1
§ 1 Elternbeitragspflicht	1
§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung	2
§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags	2
§ 4 Berechnung des Elternbeitrags	3
§ 5 Zahlung des Elternbeitrags	3
§ 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags	3
§ 7 Ermäßigung und Befreiung	3
§ 8 Inkrafttreten	4
Anlage I zu § 2 Abs. 1 der Satzung	5
Anlage II zu § 4 der Satzung	6

Präambel

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV. NRW S. 385), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV NRW S. 97) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366, 3862) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2012 (BGBl I S. 1030) hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012. folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Elternbeitragspflicht

(1) Für Kinder, die an dem Angebot „Offene Ganztagschule“ oder dem Angebot „Kurze Gruppe“ in einer der Grundschulen der Stadt Lüdinghausen oder an der „Übermittagbetreuung“ in einer der städtischen Weiterführenden Schulen teilnehmen, erhebt die Stadt Lüdinghausen als Schulträger Elternbeiträge.

(2) Für die Angebote „Offene Ganztagsschule“ und „Übermittagbetreuung“ haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird. Für das Angebot „Kurze Gruppe“ haben die Eltern einen Elternbeitrag unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu entrichten, der als Jahresbeitrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.

(3) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung

(1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist. Er darf 150,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen.

(2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

(3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Nicht enthalten sind zusätzliche Betreuungsangebote für die Schulferien.

(4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. Die Schülerbeförderung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule, der Kurzen Gruppe und der Übermittagbetreuung obliegt den Eltern.

§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Lüdinghausen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 15. jeden Monats fällig. Die Stadt Lüdinghausen ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen.

(2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern für die Angebote „Offene Ganztagsschule“ und „Übermittagbetreuung“ schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Lüdinghausen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.

(3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.

(4) Die Stadt kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag für die Angebote „Offene Ganztagschule“ und „Übermittagbetreuung“ nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

(6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Berechnung des Elternbeitrages

Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens für die Angebote „Offene Ganztagschule“ und „Übermittagbetreuung“ ergibt sich aus der Anlage II zu dieser Satzung.

§ 5 Zahlung des Elternbeitrags

(1) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Lüdinghausen unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu überweisen.

(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags

(1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“, der „Übermittagbetreuung“ oder der „Kurzen Gruppe“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.

(2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“, der Übermittagbetreuung oder der „Kurzen Gruppe“ teilnehmen kann.

§ 7 Ermäßigungen, Befreiungen

(1) Besuchen zwei Kinder einer Familie/eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“ oder die „Übermittagbetreuung“, wird dem zweiten Kind eine Ermäßigung von 50 %

entsprechend der beigefügten Tabelle gewährt. Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie die von in dieser Elternbeitragssatzung umfassten Betreuungsgruppen, so ist für das dritte und jedes weitere Kind der Familie kein Elternbeitrag mehr zu zahlen. Dies gilt auch, wenn die Betreuungsmaßnahmen in unterschiedlichen Schulen in der Stadt Lüdinghausen besucht werden.

(2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/ Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Lüdinghausen (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.04.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kinder an der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe und der Übermittagsbetreuung“ in der Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den

Der Bürgermeister

Anlage I

Elternbeiträge für Offene Ganztagschule und Übermittagsbetreuung

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen der Eltern	Elternbeitrag OGGS/ÜMI für das 1. Kind	Elternbeitrag OGGS/ÜMI für das 2. Kind	Elternbeitrag OGGS/ÜMI für jedes weitere Kind
I	bis 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
II	bis 25.000,00 €	30,00 €	0,00 €	0,00 €
III	bis 37.000,00 €	50,00 €	25,00 €	0,00 €
IV	bis 49.000,00 €	70,00 €	35,00 €	0,00 €
V	bis 61.000,00 €	90,00 €	45,00 €	0,00 €
VI	bis 73.000,00 €	110,00 €	55,00 €	0,00 €
VII	über 73.000,00 €	130,00 €	65,00 €	0,00 €

Elternbeitrag für Kurze Gruppe

Der Elternbeitrag für die Teilnahme eines Kindes an der Maßnahme „Kurze Gruppe“ beträgt unabhängig vom Jahreseinkommen der Eltern monatlich 30,00 € pro Kind.

Mittagsverpflegung/Ferienbetreuung

Es verbleibt die Zahlungsverpflichtung für das Mittagessen.

In den Elternbeiträgen sind keine Leistungen für Ferienbetreuung enthalten. Diese sind gesondert zu zahlen.

Anlage II

Berechnung des Elternbeitrages für die Offene Ganztagschule und die Übermittagsbetreuung

Erläuterungen zum Begriff Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der gesamten positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbar Einkünften, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind – sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen – die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 2 (2) dieser Satzung, so ist der Betrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 01.01. neu festzusetzen.